

# Wissenswertes zur ehrenamtlichen Tätigkeit

*Art. 17 und Art. 18, G.v.D. Nr. 117/2017*

Ehrenamtlich Tätige oder Freiwillige sind **natürliche Personen**, die die Ziele der Körperschaft teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit **persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht** (auch nicht indirekt) ausschließlich zu **Solidaritätszwecken** leisten.

- Die Körperschaft des Dritten Sektors muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder und/oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes **Verzeichnis** eintragen. Dieses Verzeichnis muss vidimiert werden. Die Vidimierung kann über die Gemeinden erfolgen oder in digitaler Form (Führung einer digitalen Datei, die jährlich vom gesetzlichen Vertreter mit Zeitstempel digital unterzeichnet wird - Art. 2215-bis ZGB).
- Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf **auf keinen Fall eine Vergütung** entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.
- Die von den Freiwilligen getragenen **Kosten** können auch gegen Vorlage einer Eigenbescheinigung gemäß Art. 46 DPR 445/2000 erstattet werden (max. 10 €/Tag und 150 €/Monat, zuständiges Vereinsorgan entscheidet, für welche Arten von Ausgaben diese Erstattungsart zulässig ist).
- Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt (Ausnahmen: Ambulanzdienste in Trentino-Südtirol).
- Die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Organisationen und der Vereine zur Förderung des Vereinswesens müssen überwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder umgesetzt werden.

## Versicherungspflicht für die ehrenamtlich Tätigen

Ehrenamtlich tätige Personen müssen gegen **Haftpflicht, Unfall** und eventuelle **Krankheiten**, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, versichert werden.

„Freiwillige“ können Vereinsmitglieder sein aber auch Personen, die den Verein aktiv unterstützen, ohne die Mitgliedschaft zu beantragen.

Versichert werden müssen Freiwillige, die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben und im Verzeichnis der Freiwilligen eingetragen sind.